

Exportlizenz, die nur bei einem gewissen Mindestpreis gewährt worden wäre. Dieser Mindestpreis war höher als der Weiterverkaufspreis, weshalb der Verkäufer verzichtete. Er wurde von der Verantwortlichkeit gegenüber dem Partner *nieft* befreit, weil die Lizenz (mit 30 % Verlust!) zu erhalten gewesen wäre.⁸⁰

Die These vom Risikobereich des Schuldners wird so weit gefaßt, daß die beim Vertragsabschluß gegebene „Zusage eine Beschaffungsgarantie einschließt, die auch das Risiko von Eingriffen eines ausländischen Staates“⁸¹ umfaßt.

Laut Jokela wird ein Exporteur bei Nichterteilung oder Widerruf einer Lizenz befreit, es sei denn, er hat die Garantie übernommen, daß die Lizenz erteilt wird. Jokela schränkt seine These aber auf *private* Exporteure ein und ist der Auffassung, daß staatliche Unternehmen in jedem Falle voll verantwortlich bleiben.⁸² Auch nach englischem Hecht können die Vertragspartner eine Garantie für die Gültigkeit des Vertrages übernehmen.

Ohne eine solche Garantie werden allerdings unter normalen Umständen Außenhandelsverträge als unter einer Bedingung geschlossen betrachtet, der Bedingung nämlich, daß eine entsprechende Lizenz erteilt wird. „In normal circumstances a contract of export sale is regarded as conditional upon the obtaining of export or import licences even if the parties have not expressly contracted subject to licences being granted.“⁸³ Die Übernahme einer vertraglichen Garantie für die Gültigkeit des Vertrages auch bei ausländischem Verbot wurde vom ehemaligen Reichsgericht auch nach deutschem Recht für möglich erklärt.⁸⁴

Von dieser Garantie ging auch das sowjetische Außenhandelsschiedsgericht im Falle Exportles gegen Piltenburg (1938) aus, als es den holländischen Beklagten nicht von seiner Verpflichtung befreit hat, obwohl die holländische Regierung ein Tfanserverbot erlassen hatte.⁸⁵

Staatlichen Unternehmen wird das Recht bestritten, sich auf Handels- oder sonstige Leistungsverbote ihrer Staaten zu berufen. Auch ohne ausdrückliche Garantieerklärung des Schuldners wird eine Haftung staatlicher Unternehmen für Eingriffe ihres eigenen Staates vertreten.

So meint Dölle, das Prinzip, wonach das Eingreifen des Staates in die vertraglichen Beziehungen den Schuldner von seinen Verpflichtungen entbindet, stütze sich auf die stillschweigende, aber offenkundige Prämisse, daß der Staat und der Schuldner nicht identisch sind. Eine solche Identität sei aber zwischen dem Staat und seinen staatlichen Unternehmen gegeben, auch wenn diese Unternehmen in Form einer Handelsgesellschaft formal Unabhängigkeit genießen. Um aber damit eine Handhabe einzig und allein gegen sozialistische Staaten zu geben, schränkt er dahin ein, daß dies nicht für solche „Rechtsstaaten“ gelte, in denen es ein System der Teilung der Gewalten zwischen der Exekutive und der Legislative gebe.⁸⁶

Die Entscheidung im Falle Jordan Investments Ltd. gegen Sojusneftexport,⁸⁷ in der das sowjetische Außenhandelsunternehmen auf Grund des Exportverbots des sowjetischen Außenhandelsministeriums befreit wurde, fand deshalb in der westdeutschen Literatur eine kritische Aufnahme.⁸⁸

80 vgl. M. C. Schmitthoff, „Frustration of international contracts of sale in English and comparative law“, in: Some Problems of Non-Performance . . . , a. a. O., S. 139.

81 H. Würdiger, „Zur Haftung für Ostschulden“, Süddeutsche Juristenzeitung, 1950, S. 89

82 So in: Some Problems of Non-Performance . . . a. a. O., S. 266.

83 M. C. Schmitthoff, a. a. O., S. 131

84 Vgl. RG 66, 104.

85 vgl. D. F. Ramsaizew, a. a. O., S. 155. Dieser Fall wurde in Helsinki von Berman zitiert und zur Begründung seiner Auffassung herangezogen (vgl. Some Problems of Non-Performance . . . , a. a. O., S. 261).

86 vgl. H. Dölle, „Rapport pour le colloque international de droit commercial de Helsinki“, in: Some Problems of Non-Performance . . . , a. a. O., S. 80.

87 vgl. D. F. Ramsaizew, a. a. O., S. 165.

88 vgl. Berman, in: RabelsZ, 1959, S. 443 ff.; vgl. auch ders., in: Some Problems of Non-Performance . . . , a. a. O., S. 41.